

S P O R T H A L L E N O R D N U N G

SPORTHALLENORDNUNG

Die Sporthallen der Stadt Mörfelden-Walldorf einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen werden dem Schutze eines jeden Benutzers empfohlen.

1. Die Stadt überlässt den Vereinen die Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragte zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Vereine stellen die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Vereine haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

5. Die Vereine haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
6. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthallen nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
7. Die Sporthallen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Bei der Benutzung von Turnschuhen ist seitens der Übungsleiter darauf zu achten, dass solche mit hellen Sohlen benutzt werden. Turnschuhe, die für den Sport im Freien verwendet wurden, dürfen nur nach gründlicher Säuberung benutzt werden. Zuschauer dürfen die Hallen mit Straßenschuhen nur betreten, wenn diese mit Gummiläufnern ausgelegt sind.

8. Bei der Inanspruchnahme der Umkleieräume ist darauf zu achten, dass nur so viele Räume benutzt werden, wie tatsächlich erforderlich sind.
9. Das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sporthallen ist nicht gestattet. Dies gilt auch für alle Nebenräume der Hallen. Ausnahmen sind schriftlich beim Sport- und Kulturamt zu beantragen.
10. Geräte und Einrichtungen der Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
11. Benutzte Geräte, einschließlich des Recks, sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Reckstangen sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen.
12. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
13. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Tauen dürfen nicht verknotet werden. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
14. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
15. Spiel- und Sportgeräte wie Bälle, Hindernisse u. a., die im Freien benutzt werden, dürfen nicht in der Halle verwendet werden. Es ist nicht gestattet, die Spiel- und Sportgeräte der Sporthallen außerhalb der Hallen zu benutzen.
16. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt. Eine Ausnahme hiervon bilden die Sporträder der Radsportabteilung der SKV. Die Radsportler haben darauf zu achten, dass bei den Saalmaschinen, auch bei denjenigen von Gastmannschaften, helle Reifen benutzt werden.
17. Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister bedient werden. Das gleiche gilt für die Vorhänge/Trennwände in den Sporthallen, diese werden nur vom Hausmeister, unter Berücksichtigung des Belegplanes bedient.
18. Das Öffnen und Schließen der Hallen obliegt dem Hausmeister. Den Vereinen werden keine Schlüssel ausgehändigt. Sollte sich ein Verein widerrechtlich Schlüssel anfertigen, wird auf dessen Kosten die jeweilige Schließgruppe geändert.

19. Es sind Spiele zu vermeiden, die große Staubentwicklung nach sich ziehen oder Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
20. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftliche Mitteilung an die Stadtverwaltung zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlaßt werden kann. Unfallträchtige Geräte dürfen bis zur Behebung der Schäden nicht mehr benutzt werden.
21. Die Benutzer der Hallen verpflichten sich, Terminverschiebungen bzw. Terminabsagen dem Hausmeister mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.
22. Grobe Verstöße gegen die Sporthallenordnung können zum Erlöschen des Benutzungsrechts führen.
23. Die Sporthallenordnung ist für die Schulen gleichermaßen verbindlich.

Mörfelden-Walldorf, den 16. Februar 1981

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 16.02.1981